



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2006

Dienstag, 16.05.2006

Inhaltsangabe:

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 09. Mai 2006 – Allgemeinverfügung - Seite 130

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren Seite 136

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2006 Seite 137

Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Deggendorf mit Ausnahme der unter Ziffer 2. genannten Gebiete, wird als Nicht-Risikogebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
2. Folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile werden als Risikogebiete festgelegt:

2.1 **Gemeinde Aholming**

Ortsteile Aholming, Breitfeld, Garnschwaig, Isarau, Kühmoos, Neutiefenweg, Probstschwaig, Rauchschaig, Schmiedhof, Schwarzwöhr, Tabertshausenerschwaig, Thannet;

Gemeinde Auerbach

Ortsteile Alperting, Auerbach, Berging, Birkenöd, Brand, Dicket, Diederting, Diepoltstetten, Einöd, Engolling, Ernsting, Gödert, Grubhof, Hinterherberg, Hinterreit, Hitting, Hötzelsberg, Hundsberg, Kaltenbrunn, Kohlhaus, Loh, Lukasöd, Mapferding, Oberauerbach, Obernbach, Obersteingrub, Obersteinhausen, Prechhausen, Reiperding, Rothmühle, Schattenberg, Schleifmühle, Schweinbach, Steining, Unternbach, Untersteingrub, Untersteinhausen, Utting, Vorderherberg, Vorderreit, Wainding, Zierberg, Zierbergau;

Gemeinde Bernried

Ortsteile Adlwarting, Birket, Egg, Giglberg, Gmeinbühl, Innenstetten, Irlhof, Ketterlberg, Kleinböbrach, Schrimphof, Sölden, Steinbühl, Willersbach;

Gemeinde Buchhofen

Ortsteile Nindorf, Ottmaring;

Stadt Deggendorf

Ortsteile Aletsberg, Baumgarten, Breinreut, Breitenbach, Breitenberg, Bruck, Bruckhof, Bucha, Burgstall, Deggenau, Deggendorf, Eiberg, Eichberg, Einkind, Elmering, Fischerdorf, Frohnreut, Gailberg, Geiersberg, Goldberg, Görgen, Graben, Greising, Grillenberg, Grimming, Großfilling, Großwalding, Gschnait, Hackermühle, Haidhäusl, Haidhof, Hain, Halbmeile, Haslach, Helming, Himmelreich, Hintertausch, Hirzau, Hochreut, Hofstetten, Hub, Itzling, Kleineichberg, Kleinfilling, Kleinwalding, Klotzing, Kobelsberg, Kohlberg, Kohlhof, Konseehof, Krösbach, Ledersberg, Leprechtstein, Mainkofen, Marienthal, Maxhofen, Mettenufer, Mietraching, Mietzing, Mühlberg, Natternberg, Neumühle, Niederkandelbach, Oberbruckhof, Oberdipping, Oberdorf, Oberer Mühlbogen, Oberglasschleife, Obergrub, Oberperlasberg, Paußing, Primbsenhof, Pumpenberg, Reinprechting, Rettenbach, Ringelswies, Sandweg, Scheidham, Scheuerring, Schleiberg, Schluttenhof, Schwemmbach, Seebach, Simmling, Stauffendorf, Steinriesl, Tattenberg, Thanhof, Thannberg, Ucking, Ufersbach, Unterdipping, Untergrub, Vordertausch, Waffenhammer, Waldschaid, Weiher, Weinberg, Zwieslerbruck;

Gemeinde Grafing

Ortsteil Ulrichsberg

Gemeinde Grattersdorf

Ortsteile Bärnöd, Eiserding, Frieberding, Friedenbergr, Furth, Gottsmannsdorf, Haselöd, Hatzenberg, Kreuzerhof, Lanzing, Maging, Oitzing, Roggersing, Spichting, Wangering, Würzing;

Markt Hengersberg

Ortsteile Altenufer, Brunnhaus, Buch, Buschenhäusl, Edermaning, Eming, Erkerding, Erlachhof, Erlachmühle, Eusching, Fronhofen, Grubmühle, Heiming, Hengersberg, Hinterweinberg, Holzberg, Holzreut, Hörgolding, Hörpling, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Leebbergheim, Lichtenöd, Loh, Manzing, Matzing, Mimming, Mutzenwinkl, Mutzkapelle, Neulust, Nußberg, Oberanzenberg, Oberellenbach, Oberfrohstetten, Oberreith, Obersimbach, Pfaffing, Ponau, Rading, Reichersdorf, Reisach, Reuthschuster, Schlott, Schwanenkirchen, Schwarzach, Schwarzmühle, Sicking, Siederding, Siedersberg, Thannberg, Trainding, Unterellenbach, Unterfrohstetten, Unterreith, Untersimbach, Viehdorf, Vorderweinberg, Walmering, Waltersdorf, Weickering, Wessenhof, Würzing, Zilling;

Gemeinde Iggensbach

Ortsteile Holling, Langenhardt;

Gemeinde Künzing

Ortsteile Langkünzing, Pifflitz;

Gemeinde Lalling

Ortsteile Kaußing, Kaußingermühle, Oisching, Stritzling, Urding, Watzing, Woiding;

Markt Metten

Ortsteile Berg, Frauenmühle, Hochweid, Hochwiese, Hörpolding, Kälberweid, Kleinberg, Lehmberg, Metten, Mettenbuch, Oberdachsmühl, Obermettenwald, Paulusberg, Randholz, Riedfeld, Sandgrube, Schalterbach, Schleifmühle, Untermettenwald, Uttobrunn, Wimpassing, Zeitldorf;

Gemeinde Moos

Ortsteile Blindmühl, Burgstall, Forstern, Gilsenöd, Grieshaus, Isarmünd, Kugelstatt Kurzenisariofen, Langenisariofen, Maxmühle, Moos, Niederleiten, Obermoos, Sammern, Sankt Johann;

Gemeinde Niederalteich

Ortsteile Gundlau, Niederalteich;

Gemeinde Oberpöring

Ortsteile Bürg, Maria-Bürg-Kapelle, Niederpöring, Oberpöring, Pestkapelle, Schmidtmühle;

Gemeinde Offenbergr

Ortsteile Arndorf, Aschenau, Bruch, Buchberg, Dammersbach, Edenau, Einöd, Finsing, Friedrichsried, Fuchsbühl, Haidmühle, Harreck, Hartham, Himmelberg, Hohenstein, Hötzmänn, Hubing, Irlach, Kapfelberg, Kleinschwarzach, Kronwinkling, Laubberg, Laufmühle, Löchelsau, Maiberg, Mösl, Nassau, Neuhausen, Oberried, Offenbergr, Penzenried, Pilling, Prell, Runst, Stegertswörth, Stimmberg, Unterried, Weingarten, Wildenforst, Wolfstein, Zieglstadl;

Stadt Osterhofen

Ortsteile Aicha, Altenmarkt, Berndel, Blaimberg, Endlau, Frauenbaumkapelle, Haardorf, Haid, Kälbermühl, Kasten, Klostermühl, Kuglstadt, Lahhof, Moos, Mühlham, Neuwisselsing, Niedermünchsdorf, Osterhofen, Ottach, Pöding, Polkasing, Roßfelden, Ruckasing, Schnelldorf, Thundorf, Wisselsing, Zainach;

Gemeinde Otzing

Ortsteile Arndorf, Asenhof, Eisenstorf, Hauernsdorf, Kleinweichs, Lailling, Otzing, Reit;

Stadt Plattling

Ortsteile Altholz, Enchendorf, Enzkofen, Hafnermühle, Hausermühle, Höhenrain, Holzschwaig, Kroißhof, Messerermühle, Pankofen, Pankofener Mühle, Pielweichs, Plattling, Ringkofen, Rohr, Sankt Jakob, Sankt Michaelskapelle, Scheuer, Schiltorn, Singerhof;

Gemeinde Schaufling

Ortsteile Böhaming, Dietmannsberg, Edhof, Ensbach, Ensbachermühle, Ensmannsberg, Freiberg, Geßnach, Geßnachmühle, Hainstetten, Klessing, Martinstetten, Muckental, Nadling, Nemering, Penk, Ragin, Schaufling, Schützing, Sicking, Sickingermühle, Unterberg, Urlading, Wetzenbach, Wotzmannsdorf, Wulreiching;

Markt Schöllnach

Ortsteile Dingstetten, Heitzing, Mahd, Neuhofen, Reit, Rothedern, Trupolding;

Gemeinde Stephansposching

Ortsteile Bahnhof Stephansposching, Bergham, Fehmbach, Freundorf, Friesendorf, Hankhof, Hettenkofen, Loh, Michaelsbuch, Rottenmann, Rottersdorf, Sautorn, Schaidham, Steinfürth, Steinkirchen, Stephansposching, Uttenhofen, Uttenkofen, Wappersdorf, Wischlburg, Wolferskofen;

Markt Winzer

Ortsteile Aichet, Au, Bergham, Flintsbach, Grafenhölzl, Gries, Hinterreckenber, Kurzenhardt, Loh, Pledl, Reckendorf, Rickering, Sandten, Thannholz, Unterholzen, Vorderreckenber, Winzer;

- 2.2 Auf Grund der Geflügeldichte gilt in einem Radius von 1000 Meter um die Hühnerfarm in Tabertshausen, die Hühnermastbetriebe in Arbing, Rottesdorf, Rottenmann und Wischlburg für folgende Gemeinden und Ortsteile bis auf weiteres die Stallpflicht:

Gemeinde Aholming

Ortsteile Moosmühle, Tabertshausen;

Stadt Osterhofen

Ortsteile Arbing, Endlau, Mahd, Gramling, Schnelldorf;

Gemeinde Stephansposching

Ortsteile Stephansposching Bahnhof, Hankhof, Loh, Friesendorf, Rottersdorf, Rottenmann, Wappersdorf, Wischlburg, Wolferskofen;

3. Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch einfache E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz genügt der Schriftform nicht.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Deggendorf, 15.05.2006

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
3. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück sonstigen Geflügels in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

4. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden, und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
5. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
9. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 382 497 063

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 08.05.2006

Sparkasse Deggendorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art.40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

828.800.-- Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

39.250.-- Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **659.150.-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 auf 6.564 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **100,42 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

./.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 29.05.2006 bis einschließlich 08.06.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 11.05.2006
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
gez.

O s w a l d
Gemeinschaftsvorsitzender

